

Anhang zur Satzung

Beschlossen von der MV am 07.03.2001

Ausführungsbestimmung zur Satzung §7a , Absatz 3

Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben und trotzdem den Status „Jugendlicher“ (Schüler / Studenten) für sich beanspruchen, müssen dies dem Vorstand gegenüber **vor Beginn** des neuen Abrechnungsjahres (spätestens 31.08.) mittels geeigneter Dokumente – z.B. der Vorlage einer Kopie des Schülersausweises oder einer Bestätigung der Schule /Universität etc. - belegen. Nachmeldungen nach Abschluss der Zahlungen an den BWLV können nur in begründeten Ausnahmefällen und nur gegen Erstattung der anfallenden Kosten wie Überweisungen/ Telefon etc. erfolgen. Eine Nachmeldung wegen halbiertes (Jugendliche) oder komplett nicht zu erbringender Arbeitsstunden (entspr. Absatz 3 §7a der Satzung) werden aber erst ab dem Nachmeldezeitpunkt (Monat) berücksichtigt.

Begründung: Der Modellsportverein muss gegenüber dem Baden-Württembergischen Luftsportverband den entsprechenden Nachweis erbringen, damit das Mitglied in den Genuss des reduzierten Mitgliedsbeitrags kommt. Da die Beiträge für das Folgejahr Anfang September überwiesen werden und auch das vereinsinterne Arbeitstundenjahr zum 01.09. beginnt (Festlegung der zu erbringenden Arbeitsleistung) muss der Vorstand bis zu diesem Zeitpunkt über die o.g. Umstände informiert sein.